

Dazu kommen zahlreiche vom Referenten an Ort und Stelle gesammelte Verträge und Vertragsformularen, sowie einige kurze Darstellungen einzelner Seiten und Erscheinungsformen des Problems, die ihm zur Verfügung gestellt worden sind, unter andern eine historische Skizze, welche der k. k. Bezirkskommissär der Statthalterei in Zara, Dr. Heinrich Mayr, verfaßt hat; reiche Materialien, die dem Referenten vom Oberlandesgerichtspräsidium in Zara, von Seiner Exzellenz dem Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Triest und von dem Hofrate Degl' Ibellio in Ragusa zur Einsicht überlassen worden sind*), endlich die gedruckte Literatur, als deren Hauptzeugnisse zu bezeichnen wären:

Antonio degl' Ibellio: Saggio d'uno studio storico-critico sulla colonia e sul contadinaggio nel territorio di Ragusa.

Johann v. Berja: Die Frage über das Kolonenwesen im Ragusaner Gebiete vor dem Reichsrate.

B. Pappafava: Studie über den Teilbau in der Landwirtschaft, besonders in Dalmatien.

E. G. Schindler: Darstellung des Kolonen- und Kontadinenwesens im Ragusaner Kreise.

Für das Küstenland ist dem Referenten ein den Gegenstand selbständig behandelndes Werk nicht bekannt, ebensowenig für Südtirol.

Angeichts der Unbestimmtheit des Begriffes, der in wesentlichsten Punkten oft ganz verschieden gearteten Formen des Kolonats und der Tatsache, daß diese Verschiedenartigkeit — wenigstens zum Teil, freilich eben nur zum Teil — mit territorialen Verhältnissen zusammenhängt, oder — vielleicht ist dies richtiger gesagt — territorial zutage tritt, ist es notwendig, nach Territorien differenziert den Gegenstand zu behandeln.

Als solche Territorien wären zu unterscheiden:

1. der italienische Teil der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca,
2. der slowenische Teil dieses Landes,
3. Istrien,
4. die Uferstrecke des nördlichen Dalmatien,
5. das Innere dieses Gebietes,
6. das Gebiet der ehemaligen Republik Ragusa
7. die Bocche di Cattaro,
8. die großen, südlichen Inseln Dalmatiens,
9. die nördlichen Inseln,
10. Italienisch-Tirol.

*) Ein Teil der bezeichneten Materialien soll im folgenden zum Abdrucke gelangen, die übrigen können jederzeit im Ackerbauministerium eingesehen werden, insoweit sie bei demselben zurückbehalten werden können.